



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau

DER  
PRÄSIDENT

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG)  
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bemburg

siehe Verteiler

## Allgemeinverfügung

der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung  
des

Asiatischen Laubholzbockkäfers  
vom 18.09.2014

Bemburg, 18.09.2014

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: ALB

Bearbeitet von:  
Herrn Henning

☎ (03471) 334 - 101

E-Mail: ALB@  
llfg.mlu.sachsen-anhalt.de

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, im Stadtteil Rothensee mit den Koordinaten X 4477305, Y 5782967 (Koordinatenbezugssystem EPSG:31468-DHDN / Gaus-Krüger Zone 4), wurde Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädling werden folgende Maßnahmen angeordnet:

### 1. Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug und des Industriefens der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemeinde Möser im Landkreis Jerichower Land. Die Zone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Strenzfelder Allee 22  
06406 Bemburg  
Telefon (03471) 334 - 0  
Telefax (03471) 334 - 105

www.llfg.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:  
Poststelle@  
llfg.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

## 2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres mindestens im Abstand von vier Wochen und mindestens zweimal in der Zeit vom 01. November bis 31. März – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

## 3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

## 4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Dezernat Pflanzenschutz  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg,  
per E-Mail an: [ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de)  
oder am

Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

## 5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## 6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

## 7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Es wird für die vorgenannten Materialien einen Sammelplatz in der Quarantänezone einrichten. Die Bekanntgabe der Adresse erfolgt kurzfristig. Nicht befallenes und nicht befallsverdächtiges Material aus der Quarantänezone ist bis zur Einrichtung dieses Sammelplatzes an dem Ort an dem es anfällt zu lagern.

## 8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Qua-

rantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

#### 9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen schriftlich entsprechend Nr. 4 anzuzeigen.

#### 10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 m um befallene Bäume mit Ausbohrlöchern zu fällen sind.

### II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädling verhindert werden muss.

### III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2018. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

### IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, im Amtsblatt der Gemeinde Möser und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.lifg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

### Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBI. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014.

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Gemäß der Leitlinie ist um den ersten Fundort eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt und entsprechen der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

### Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg den, 18.09.2014



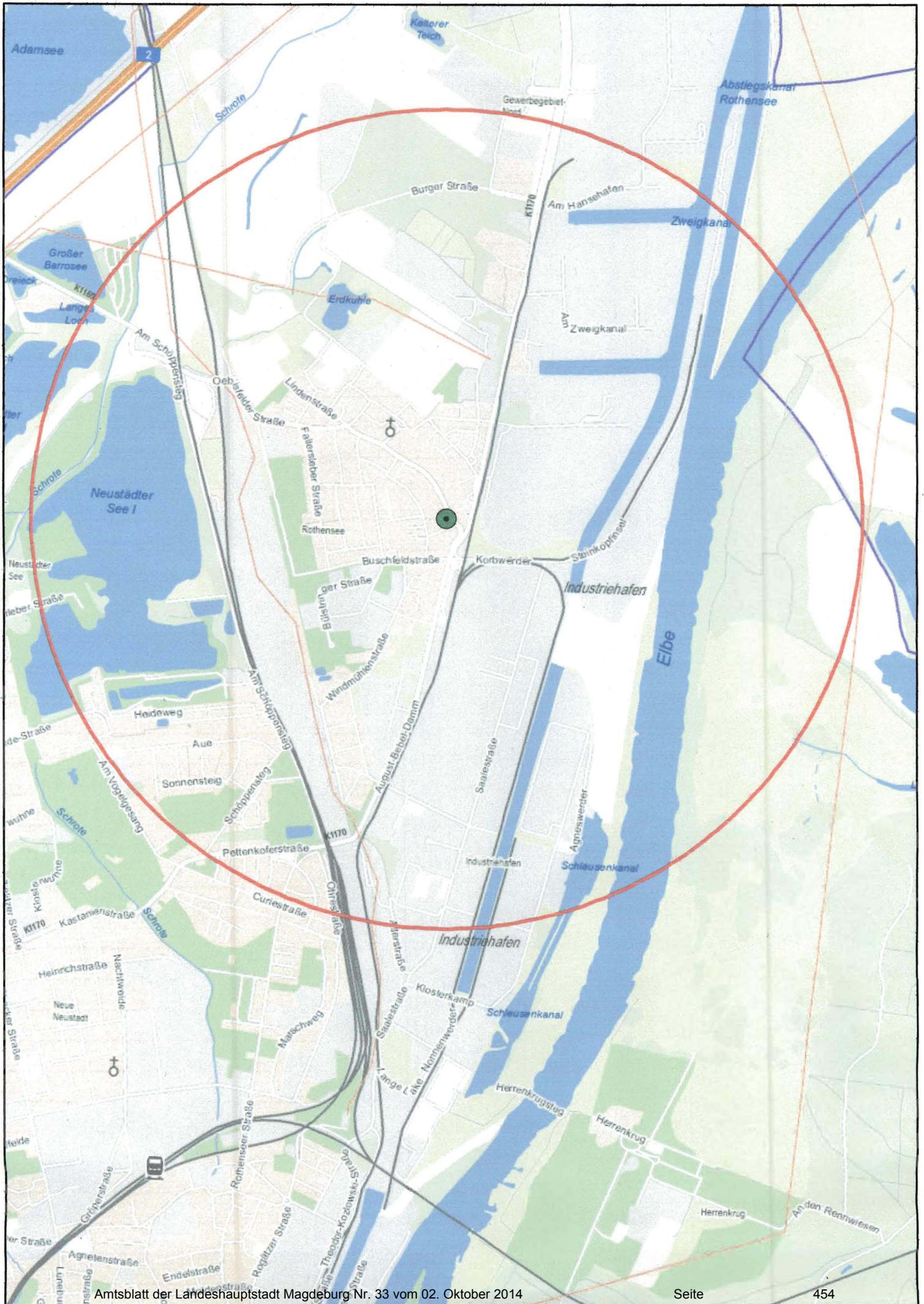
I.V. Arno Heilemann  
Der Präsident

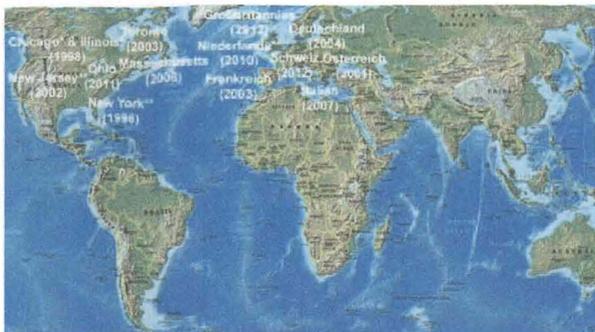
### Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone Magdeburg
- 2) Anlage 2 JKI Faltblatt ALB

### Verteiler

Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg  
Landkreis Jerichower Land, Untere Naturschutzbehörde, Fachbeirat 7, Brandenburger Str.  
100, 39307 Genthin





12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien (\*ganz oder \*\*teilweise ausgerottet)

**Heimat:** Asien mit China, Korea, Taiwan

**Eingeschleppt nach:**

**Nordamerika:** USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002, Massachusetts 2008, Ohio 2011) Kanada (Toronto 2003)

**Europa:** Österreich (Braunau 2001, Geinberg 2012) Italien (Corbetta 2007, Cornuda 2009) Frankreich (Gien 2003, St.-Anne-sur-Brivet 2004, Strassbourg 2008) Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005, Weil 2011, Feldkirchen 2012) Niederlande (Almere 2010, Winterswijk 2012) Schweiz (Brünisried 2011, Winterthur 2012) Großbritannien (Kent 2012)

**Wirtspflanzen**

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst viele Laubgehölze, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

<i>Acer campestre</i>	<i>Betula pendula</i>
<i>Acer saccharinum</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea"
<i>Acer platanoides</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Asplenifolia"
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Populus</i> sp.
<i>Aesculus hippocastanum</i>	<i>Salix caprea</i>
<i>Betula</i> sp.	<i>Sorbus</i> sp.

**Gegenmaßnahmen**

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume sowie Nachbarbäume konsequent

zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen werden könnten. Damit konnte der ALB in den USA und den Niederlanden zumindest in einigen Gebieten ausgerottet werden.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten derzeit weder mit Spritzungen noch mit Stamm- und Bodeninjektionen durchführbar. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht erst seit Kurzem zur Verfügung und kann lediglich zu Monitoringzwecken eingesetzt werden.

**Was tun bei ALB-Verdacht?**

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen

(siehe: <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/> -> **Auskünfte**),

da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so im Laufe der Zeit. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausweitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

**Helfen sie mit!**

**Informationsblatt des JKI: Asiatischer Laubholzbockkäfer**

**Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:**

<http://www.jki.bund.de/broschueren.html>

**Text:**

Thomas Schröder<sup>1</sup>, Gerlinde Nachtigall<sup>2</sup>  
JKI, <sup>1</sup>Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, <sup>2</sup>Pressestelle

**Layout:**

Anja Wolck, Informationszentrum und Bibliothek des JKI

**Abbildungen:** Deckblatt, 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder JKI; 3 Law USDA ([www.forestryimages.org](http://www.forestryimages.org)); 5 Uta Scheidemann JKI; 6, 10 BFW Wien, Institut für Waldschutz.

**Herausgeber:**

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 - 2 99-3205, [ag@jki.bund.de](mailto:ag@jki.bund.de) oder [pressestelle@jki.bund.de](mailto:pressestelle@jki.bund.de)

**In Zusammenarbeit mit:**

Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume | [www.galk.de](http://www.galk.de)  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn | [www.fll.de](http://www.fll.de)

Bezug und Vertrieb über JKI und FLL

DOI 10.5073/jki.2012.021

5. überarb. Aufl., Oktober 2012

**Asiatischer Laubholzbockkäfer**  
*Anoplophora glabripennis* Motschulsky



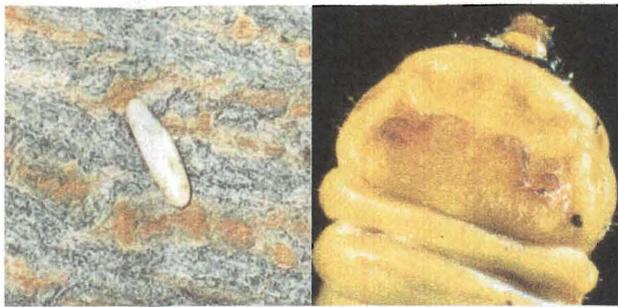
Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner asiatischen Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien und Italien verschleppt. In Deutschland wurde er im Freiland erstmals im Jahre 2004 festgestellt.

In den deutschen Befallsgebieten unterliegt der ALB zwar strengen Ausrottungsauflagen, trotzdem ist er z.T. auf niedrigem Populationsniveau immer noch aktiv. Der Käfer befällt gesund erscheinende Bäume und kann sie zum Absterben bringen. Die Verschleppungen aus seinem Heimatgebiet erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im Öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, ist sehr groß.

Dieses Faltpapier informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell erfolgen, können unsere Bäume geschützt werden.

In Zusammenarbeit mit:





1. Reiskorngroßes Ei (7-8 mm)

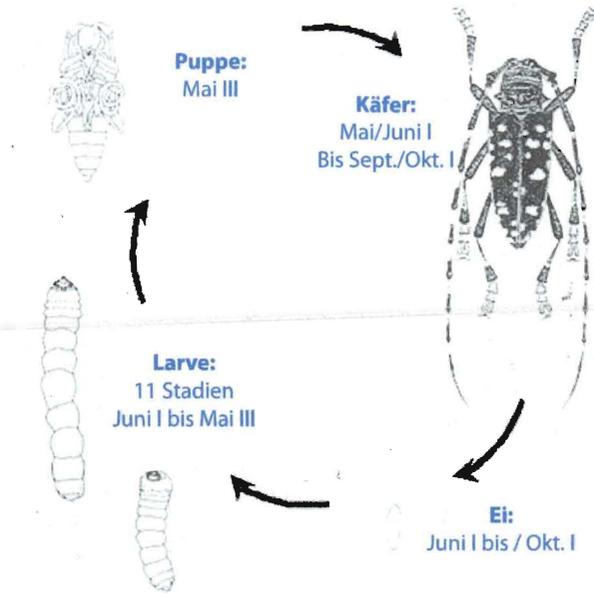
2. Larve mit typischem Halschild



3. Puppe mit grobem Spanpolster in Puppenwiege



4. Erwachsene ALB, links Männchen, rechts Weibchen



5. Zweijähriger Entwicklungszyklus des ALB vom Schlupf im Jahr I bis zur Folgegeneration im übernächsten Jahr (III). In warmen Jahren kann unter mitteleuropäischen Bedingungen eine Verringerung auf 1 ½ Jahre erfolgen.

### Diagnose

**Käfer:** kaum mit heimischen Arten zu verwechseln.

**Larven:** schwierig bestimmbar, Frühstadien z. T. nur mit molekularbiologischen Methoden.

**Reifungsfraß:** erfolgt nur an dünneren Kronenästen, vom Boden aus kaum sichtbar (6).

**Eiablagestellen:** 1 - 2 cm große Trichter in der Rinde, je nach Alter des Baumes am jungen Stamm oder in der Krone (7). Bei Trockenheit ist Saftfluss zu sehen, der Wespen und Hornissen anlockt.

**Larvenfraß:** erste Stadien unter geschlossener Rinde nicht sichtbar; später erfolgt auch bei intakter Rinde der Auswurf von groben Bohrspänen. Nach Öffnen der Rinde ovale Einbohrlöcher der Larve gut erkennbar (8). Bei stärkerem Befall grobe Bohrspäne am Stammfuß oder in starken Astgabeln sichtbar (9). Im Holzkörper verursacht die Larve bis zu 3,5 cm breite Gänge (10).

**Ausbohrlöcher:** charakteristisch kreisrund, Durchmesser 1 - 1,5 cm (11).

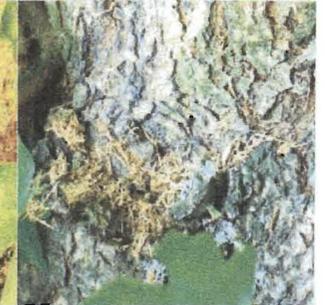


6. Reifungsfraß der Käfer an Ästen

7. Eiablagestelle mit Saftfluss



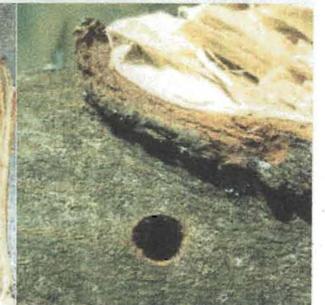
8. Larvenfraß unter der Rinde mit ovalem Einbohrloch der Larve



9. Von Larve ausgeworfene grobe Nagespäne



10. Breite Fraßgänge des ALB im Holzkörper



11. Kreisrundes Ausbohrloch

### Biologie

Nach dem Schlupf im Frühsommer führen die Käfer zuerst einen Reifungsfraß an Kronenästen vorwiegend des Brutbaumes durch (6). Während der Flugphase der Weibchen, die je nach Schlupf-termin bis in den Oktober dauert, werden ständig Eier abgelegt (1). Nach ca. 2 Wochen schlüpfen die Larven und leben zuerst zwischen Rinde und Holzkörper, wobei sie die zellteilende Schicht des Baumes (Kambium) zerstören. Die beinlosen Larven sind durch ein charakteristisches Halschild gekennzeichnet (2). Durch ein ovales Loch bohrt sich die Larve in den Holzkörper ein. Im Laufe ihrer Entwicklungsphase durchläuft sie 11 Stadien und wird bis zu 5 cm lang.

Im zweiten Frühjahr nach der Eiablage erfolgt die Verpuppung (3) und von Mai bis Juli der Schlupf der neuen Käfergeneration. Die Käfer sind schwarz glänzend mit weißen Haarbüscheln auf den Flügeldecken und erreichen eine Körpergröße von bis zu 3,5 cm ohne Antennen (4). Die Antennen der Männchen erreichen eine Länge bis zur 2,5fachen, die der Weibchen bis zur 1,3fachen Körperlänge. Die Käfer leben 4 - 8 Wochen. Starker, mehrjähriger Befall führt zuerst zum Zurücksterben einzelner Kronenteile und später zum Tod des gesamten Baumes.

Befallssymptome sind an jungen Bäumen verhältnismäßig gut aufzuspüren. Bei Altbäumen mit dichtem Laub gibt letztlich nur die Inspektion in der Krone selbst, z. B. bei Baumpflegearbeiten, eine ausreichende Sicherheit. Selbst äußerlich vital erscheinende Bäume können Larven oder fertig entwickelte, schlupfbereite Käfer beherbergen.

Verwechslung möglich mit Larvenaktivitäten u. a. des Blausiebs (*Zeuzera pyrina*), des Weidenbohrers (*Cossus cossus*) und von Bockkäfern z. B. Pappelbock (*Saperda carcharias*) oder Moschusbock (*Aromia moschata*) sowie Glasflüglern (Sessidae).